

# **STREITWERTKATALOG 2013**

STREITWERTKATALOG FÜR DIE VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT  
IN DER FASSUNG DER AM 31.05. / 01.06.2012 UND AM 18.JULI 2013  
BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN

## Vorbemerkungen

1. Seit der Bekanntgabe im Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327; DVBl. 2004, 1525; JurBüro 2005, 7) ist der Streitwertkatalog 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unverändert geblieben. Die Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe haben die Streitwertkommission reaktiviert und gebeten zu prüfen, ob der Streitwertkatalog zu ergänzen oder vorgeschlagene Werte auf Grund neuerer Erkenntnisse anzupassen sind.

2. Wie schon bei der Erstellung der Streitwertkataloge 1996 und 2004 orientiert sich die Kommission grundsätzlich an der im Wege einer Umfrage erhobenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und an der Streitwertpraxis der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Die Kommission hat in ihre Überlegungen auch Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins einbezogen. Ferner wurden die sich aus dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (vgl. BGBl. 2013, I 2586) ergebenden Änderungen des § 52 Abs. 3 GKG berücksichtigt. Soweit unter den Nrn. 5301, 5400 und 5502 des Kostenverzeichnisses zu § 3 GKG eine Festgebühr vorgeschrieben ist, sieht die Kommission davon ab, Streitwerte für Zwischenverfahren vorzuschlagen.

3. Mit dem Katalog werden - soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird - Empfehlungen ausgesprochen, denen das Gericht bei der Festsetzung des Streitwertes bzw. des Wertes der anwaltlichen Tätigkeit (§ 33 Abs. 1 RVG) aus eigenem Ermessen folgt oder nicht.

## Streitwertkatalog

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>1.1</b>	<b>Klage-/Antragshäufung, Vergleich</b>
1.1.1	Werden mehrere Anträge mit selbstständiger Bedeutung gestellt, so werden die Werte addiert, wenn die Streitgegenstände jeweils einen selbstständigen wirtschaftlichen Wert oder einen selbstständigen materiellen Gehalt haben (vgl. § 39 GKG).
1.1.2	Wird in einen Vergleich ein weiterer Gegenstand einbezogen, so ist dafür zusätzlich ein gesonderter Vergleichswert festzusetzen (§ 45 Abs. 4 i.V.m Abs. 1 GKG, Nr. 5600 KV- Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).
1.1.3	Klagen mehrere Kläger gemeinschaftlich, sind die Werte der einzelnen Klagen zu addieren, es sei denn sie begehren oder bekämpfen eine Maßnahme als Rechtsgemeinschaft.
1.1.4	Für Hilfsanträge gilt § 45 Abs. 1 S. 2 und 3 GKG.
<b>1.2</b>	<b>Verbandsklagen:</b> Maßgeblich sind die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen, in der Regel: 15.000,-- € - 30.000,-- €
<b>1.3</b>	<b>Feststellungsklagen und Fortsetzungsfeststellungsklagen</b> sind in der Regel ebenso zu bewerten wie eine auf das vergleichbare Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage.
<b>1.4</b>	Wird lediglich <b>Bescheidung</b> beantragt, so kann der Streitwert einen Bruchteil, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ des Wertes der entsprechenden Verpflichtungsklage betragen.
<b>1.5</b>	In Verfahren des <b>vorläufigen Rechtsschutzes</b> beträgt der Streitwert in der Regel $\frac{1}{2}$ , in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes angehoben werden.
<b>1.6</b>	Betrifft der Antrag des Klägers eine <b>bezahlte Geldleistung</b> oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, kann mit Blick auf ein in der Zukunft liegendes wirtschaftliches Interesse des Klägers der Streitwert bis zum Dreifachen des bezifferten Betrages erhöht werden (§ 52 Abs.3 S. 2 GKG).
<b>1.7</b>	<b>Vollstreckung</b>
1.7.1	In selbstständigen Vollstreckungsverfahren entspricht der Streitwert der Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes oder der geschätzten Kosten der Ersatzvornahme im

	Übrigen beträgt er $\frac{1}{4}$ des Streitwertes der Hauptsache. Bei der Androhung von Zwangsmitteln ist die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages festzusetzen.
1.7.2	Wird in dem angefochtenen Bescheid neben einer Grundverfügung zugleich ein Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme angedroht, so bleibt dies für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht. Soweit die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bzw. des für die Ersatzvornahme zu entrichtenden Vorschusses höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert, ist dieser höhere Wert festzusetzen.

<b>2.</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
<b>2.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	
2.1.1	auf Zulassung einer Anlage oder Anlagenänderung	2,5 % der Investitionssumme
2.1.2	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
2.1.3	gegen Untersagung des Betriebs	1 % der Investitionssumme
2.1.4	gegen sonstige Ordnungsverfügung	Betrag der Aufwendungen
2.1.5	gegen Mitbenutzungsanordnung	Anteil der Betriebskosten (einschl. Abschreibung) für Dauer der Mitbenutzung
<b>2.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	
2.2.1	wegen Eigentumsbeeinträchtigung	Betrag der Wertminderung des Grundstücks, regelmäßig 50 % des geschätzten Verkehrswertes
2.2.2	wegen sonstiger Beeinträchtigungen	15.000,-- €
2.2.3	gegen Vorbereitungsarbeiten	7.500,-- €
<b>2.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>2.4</b>	<b>Klage des Abfallbesitzers</b>	
2.4.1	Beseitigungsanordnung	20,-- € je m <sup>3</sup> Abfall
2.4.2	Untersagungsverfügung	20.000,-- €
<b>3.</b>	<b>Abgabenrecht</b>	
3.1	Abgabe	Betrag der streitigen Abgabe (§ 52 Abs. 3 GKG); bei wiederkehrenden

		Leistungen: drei- facher Jahresbetrag, sofern nicht die voraussichtliche Belastungsdauer geringer ist.
3.2	Stundung	6 v.H. des Hauptsachewertes je Jahr (§ 238 AO)
3.3	Normenkontrollverfahren	mindestens Auffangwert
<b>4.</b>	<b>Arzneimittelrecht</b>	siehe Lebensmittelrecht
<b>5.</b>	<b>Asylrecht</b>	siehe § 30 RVG
<b>6.</b>	<b>Atomrecht</b>	
<b>6.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	
6.1.1	auf Genehmigung oder Teilgenehmigung oder Planfeststellung einer Anlage, §§ 7, 9,b AtG	2,5 % der Investitionssumme
6.1.2	auf Aufbewahrungsgenehmigung, § 6 AtG	1 % der für die Aufbewahrung (-sanlage) getätigten Investitionssumme
6.1.3	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
6.1.4	auf Vorbescheid nach § 7 a AtG	1 % der Investitionssumme für die beantragten Maßnahmen
6.1.5	auf Standortvorbescheid	1 % der Gesamtinvestitionssumme
6.1.6	gegen Einstellung des Betriebes	wirtschaftlicher Verlust infolge Betriebseinstellung
<b>6.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2.
<b>6.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>7.</b>	<b>Ausbildungsförderung</b>	
7.1	Klage auf bezifferte Leistung	geforderter Betrag (§ 52 Abs. 3 GKG)
7.2	Klage auf Erhöhung der Förderung	Differenzbetrag im Bewilligungszeitraum
7.3	Klage auf Verpflichtung zur Leistung in gesetzlicher Höhe	gesetzlicher Bedarfssatz für den streitigen Bewilligungszeitraum
7.4	Klage auf Änderung der Leistungsform	½ des bewilligten Förderbetrages
7.5	Klage auf Vorabentscheidung	gesetzlicher Bedarfssatz im ersten Bewilligungszeitraum
<b>8.</b>	<b>Ausländerrecht</b>	
8.1	Aufenthaltstitel	Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch eventuell beigefügte Abschiebungsandrohung

8.2	Ausweisung	Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch eventuell beigefügte Abschiebungsandrohung
8.3	Abschiebung, isolierte Abschiebungsandrohung	1/2 Auffangwert pro Person
8.4	Pass/Passersatz	Auffangwert pro Person
<b>9.</b>	<b>Bau- und Raumordnungsrecht</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
<b>9.1</b>	<b>Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für</b>	
<b>9.1.1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
9.1.1.1	Einfamilienhaus	20.000,-- €
9.1.1.2	Doppelhaus	25.000,-- €
9.1.1.3	Mehrfamilienhaus	10.000,-- € je Wohnung
<b>9.1.2</b>	<b>Gewerbliche und sonstige Bauten</b>	
9.1.2.1	Einzelhandelsbetrieb	150,-- € / m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
9.1.2.2	Spielhalle	600,-- € / m <sup>2</sup> Nutzfläche (ohne Nebenräume)
<b>9.1.2.3</b>	<b>Werbeanlagen</b>	
9.1.2.3.1	großflächige Werbetafel	5.000,-- €
9.1.2.3.2	Wechselwerbeanlage	250,- € / m <sup>2</sup>
9.1.2.4	Imbissstand	6.000,-- €
9.1.2.5	Windkraftanlagen soweit nicht 19.1.2	10 % der geschätzten Herstellungskosten
9.1.2.6	sonstige Anlagen	je nach Einzelfall: Bruchteil der geschätzten Rohbaukosten oder Bodenwertsteigerung
<b>9.2</b>	<b>Erteilung eines Bauvorbescheides</b>	Bruchteil des Streitwerts für eine Baugenehmigung, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Bodenwertsteigerung bestehen
<b>9.3</b>	<b>Abrissgenehmigung</b>	wirtschaftliches Interesse am dahinterstehenden Vorhaben
<b>9.4</b>	<b>Bauverbot, Stilllegung, Nutzungs-</b>	Höhe des Schadens oder der

	<b>verbot, Räumungsgebot</b>	Aufwendungen (geschätzt)
<b>9.5</b>	<b>Beseitigungsanordnung</b>	Zeitwert der zu beseitigenden Substanz plus Abrisskosten (20,-- - 30,-- €/m <sup>3</sup> umbauten Raumes)
<b>9.6</b>	<b>Vorkaufsrecht</b>	
9.6.1	Anfechtung des Käufers	25 % des Kaufpreises
9.6.2	Anfechtung des Verkäufers	Preisdifferenz, mindestens Auffangwert
<b>9.7</b>	<b>Klage eines Drittbetroffenen</b>	
9.7.1	Nachbar	7.500,-- € - 15.000,-- €, soweit nicht ein höherer wirtschaftlicher Schaden feststellbar
9.7.2	Nachbargemeinde	30.000,-- €
<b>9.8</b>	<b>Normenkontrollverfahren</b>	
9.8.1	Privatperson gegen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	7.500,-- € - 60.000,-- €
9.8.2	Privatperson gegen Raumordnungsplan	30.000,-- € - 60.000,-- €
9.8.3	Nachbargemeinde gegen Bebauungsplan, Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan	60.000,-- €
9.8.4	Normenkontrolle gegen Veränderungssperre	½ der Werte zu 9.8.1 und 9.8.3
<b>9.9</b>	<b>Genehmigung eines Flächennutzungsplanes</b>	mindestens 10.000,-- €
<b>9.10</b>	<b>Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde</b>	15.000,-- €
<b>10.</b>	<b>Beamtenrecht</b>	
10.1	(Großer) Gesamtstatus: Begründung, Umwandlung, Bestehen, Nichtbestehen, Beendigung eines Beamtenverhältnisses, Versetzung in den Ruhestand	§ 52 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 2, S. 2,3 GKG
10.2	(Kleiner) Gesamtstatus: Verleihung eines anderen Amtes, Streit um den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung, Zahlung einer Amtszulage, Verlängerung der Probezeit	§ 52 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S.1-3GKG: Hälfte von 10.1
10.3	Neubescheidung eines Beförderungs-	Hälfte des sich aus § 52 Abs. 5 S. 4

	begehrens	GKG ergebenden Betrages (1/4 von 10.1)
10.4	Teilstatus: Streit um Umfang / Teilzeitbeschäftigung, um Übergang von Teilzeit auf Vollzeit, höhere Versorgung, Besoldung oder Zulagen sowie Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei Versorgung, Zeiten für BDA, Unfallausgleich, Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung	2-facher Jahresbetrag der Differenz zwischen innegehabtem und erstrebtem Teilstatus bzw. des erstrebten Unfallausgleichs etc.
10.5	dienstliche Beurteilung	Auffangwert
10.6	Streit um Nebentätigkeit	Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Nebentätigkeit, höchstens Jahresbetrag
10.7	Gewährung von Trennungsgeld	Gesamtbetrag des Trennungsgeldes, höchstens Jahresbetrag
10.8	Anerkennung eines Dienstunfalles	Auffangwert
10.9	Bewilligung von Urlaub	Auffangwert
<b>11.</b>	<b>Bergrecht</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
<b>11.1</b>	<b>Klage des Unternehmers</b>	
11.1.1	auf Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans	2,5 % der Investitionssumme
11.1.2	auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans	1 % der Investitionssumme
11.1.3	auf Zulassung eines Sonder- und Hauptbetriebsplans	2,5 % der Investitionssumme
11.1.4	gegen belastende Nebenbestimmungen	Betrag der Mehrkosten
<b>11.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2
<b>11.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>12.</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>	
12.1	Feststellung der Denkmaleigenschaft,	wirtschaftlicher Wert, sonst Auffang-



	denkmalschutzrechtliche Anordnungen, Bescheinigungen	wert
12.2	Abrissgenehmigung	wie 9.3
12.3	Vorkaufsrecht	wie Nr. 9.6
<b>13.</b>	<b>Flurbereinigung/ Bodenordnung</b>	
<b>13.1</b>	<b>Anordnung des Verfahrens</b>	Auffangwert
<b>13.2</b>	<b>Entscheidungen im Verfahren</b>	
13.2.1	Wertermittlung	Auswirkungen der Differenz zwischen festgestellter und gewünschter Wertverhältniszahl
13.2.2	Abfindung	Auffangwert, es sei denn abweichendes wirtschaftliches Interesse kann festgestellt werden
13.2.3	sonstige Entscheidungen	Auffangwert, es sei denn abweichendes wirtschaftliches Interesse kann festgestellt werden
<b>14.</b>	<b>Freie Berufe</b> (Recht der freien Berufe)	
14.1	Berufsberechtigung, Eintragung, Löschung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
14.2	Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk, Befreiung	dreifacher Jahresbetrag des Beitrages
14.3	Rentenanspruch	dreifacher Jahresbetrag der Rente
<b>15.</b>	<b>Friedhofsrecht</b>	
15.1	Grabnutzungsrechte	Auffangwert
15.2	Umbettung	Auffangwert
15.3	Grabmalgestaltung	½ Auffangwert
15.4	Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen	Betrag des erzielten oder erwarteten Jahregewinns, mindestens 15.000,-- €
<b>16.</b>	<b>Gesundheitsverwaltungsrecht</b>	
16.1	Approbation	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes, mindestens 30.000,-- €
16.2	Facharzt-, Zusatzbezeichnung	15.000,-- €
16.3	Erlaubnis nach § 10 BÄO	20.000,-- €
16.4	Notdienst	Auffangwert
16.5	Beteiligung am Rettungsdienst	15.000,-- € pro Fahrzeug

<b>17.</b>	<b>Gewerberecht</b>	s. Wirtschaftsverwaltungsrecht, Nr. 54
<b>18.</b>	<b>Hochschulrecht, Recht der Führung akademischer Grade</b>	
18.1	Anerkennung der Hochschulreife, Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Exmatrikulation	Auffangwert
18.2	Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen	½ Auffangwert
18.3	Zwischenprüfung	Auffangwert
18.4	Bachelor	10.000,-- €
18.5	Diplomprüfung, Graduierung, Nachgraduierung, Master	15.000,-- €
18.6	Leistungsnachweis	½ Auffangwert
18.7	Promotion, Entziehung des Doktorgrades	15.000,-- €
18.8	Nostrifikation	15.000,-- €
18.9	Habilitation	20.000,-- €
18.10	Lehrauftrag	Auffangwert
18.11	Ausstattung eines Instituts/Lehrstuhls	10 % des Wertes der streitigen Mehrausstattung, mindestens 7.500,-- €
18.12	Hochschulwahlen	Auffangwert
<b>19.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
<b>19.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	
19.1.1	auf Genehmigung oder Teilgenehmigung oder Planfeststellung einer Anlage	2,5 % der Investitionssumme, mindestens Auffangwert
19.1.2	auf Genehmigung von Windkraftanlagen	10 % der geschätzten Herstellungskosten
19.1.3	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
19.1.4	auf Vorbescheid	50% des Wertes zu 19.1.1 bzw. 19.1.2, mindestens Auffangwert
19.1.5	auf Standortvorbescheid	50% des Wertes zu 19.1.1 bzw. 19.1.2, mindestens Auffangwert
19.1.6	gegen Stilllegung, Betriebsuntersagung	50% des Wertes zu 19.1.1 bzw. 19.1.2; soweit nicht feststellbar:

		entgangener Gewinn, mindestens Auffangwert
19.1.7	gegen sonstige Anordnungen im Einzelfall	Betrag der Aufwendungen
<b>19.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privaten</b>	s. Abfallentsorgung Nr. 2.2
<b>19.3</b>	<b>Klage einer drittbetroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>20.</b>	<b>Jagdrecht</b>	
20.1	Bestand und Abgrenzung von Jagd- bezirken	10.000,-- €
20.2	Verpachtung von Jagdbezirken	Jahresjagdpacht
20.3	Erteilung/Entzug des Jagdscheins	8.000,-- €
20.4	Jägerprüfung	Auffangwert
<b>21.</b>	<b>Kinder- und Jugendhilferecht</b>	
21.1	laufende Leistungen	Wert der streitigen Leistung, höchstens Jahresbetrag
21.2	einmalige Leistungen, Kostenerstat- tung, Aufwendungsersatz, Kosten- ersatz	Wert der streitigen Leistung
21.3	Überleitung von Ansprüchen	höchstens Jahresbetrag
21.4	Heranziehung zur Kostentragung	höchstens Jahresbetrag
21.5	Erteilung der Erlaubnis § 45 SGB VIII	Jahresgewinn aus dem Betrieb, mindestens 15.000,-- €
21.6	Pflegeerlaubnis	Auffangwert
<b>22.</b>	<b>Kommunalrecht</b>	
<b>22.1</b>	<b>Kommunalwahl</b>	
22.1.1	Anfechtung durch Bürger	Auffangwert
22.1.2	Anfechtung durch Partei, Wähler- gemeinschaft	mindestens 15.000,-- €
22.1.3	Anfechtung durch Wahlbewerber	mindestens 7.500,-- €
<b>22.2</b>	<b>Sitzungs- und Ordnungsmaß- nahmen</b>	Auffangwert
<b>22.3</b>	<b>Benutzung/Schließung einer Gemeindeeinrichtung</b>	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
<b>22.4</b>	<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b>	Ersparte Anschlusskosten, mindestens 5.000,-- €
<b>22.5</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	15.000,-- €
<b>22.6</b>	<b>Bürgerbegehren</b>	15.000,-- €
<b>22.7</b>	<b>Kommunalverfassungsverstreit</b>	10.000,-- €
<b>23.</b>	<b>Krankenhausrecht</b>	
23.1	Aufnahme in den Krankenhaus-	50.000 €

	bedarfsplan	
23.2	Planbettenstreit	500,-- € pro Bett
23.3	Festsetzung von Pflegesätzen	streitiger Anteil des Pflegesatzes x Bettanzahl x Belegungsgrad
<b>24.</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	
24.1	Festsetzung einer Referenzmenge	streitige Referenzmenge x 0,10 € / kg
24.2	Zuteilung der zahlenmäßigen Ober- grenze prämienerberechtigter Tiere	Jahresmehrbetrag
<b>25.</b>	<b>Lebensmittel-/ Arzneimittelrecht</b>	
25.1	Einfuhr-, Verkaufsverbot (Verbot bestimmte Erzeugnisse eines Betriebs in Verkehr zu bringen), Vernichtungs- auflage	Verkaufswert der betroffenen Waren (Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen / Gewinnerwartung)
25.2	sonstige Maßnahmen	Jahresbetrag der erwarteten wirt- schaftlichen Auswirkung, sonst Auf- fangwert
<b>26.</b>	<b>Erlaubnis für Luftfahrtpersonal</b>	
26.1	Privatflugzeugführer	10.000,-- €
26.2	Berufsflugzeugführer	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes , mindestens 20.000,-- €
26.3	Verkehrsflugzeugführer	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes, mindestens 30.000,-- €
26.4	sonstige Erlaubnisse für Luftfahrt- personal	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes , mindestens 7.500,-- €
26.5	sonstige Erlaubnisse nach dem Luft- sicherheitsgesetz	Auffangwert
<b>27.</b>	<b>Mutterschutzrecht</b>	
27.1	Zustimmung zur Kündigung	Auffangwert
27.2	Zulässigkeitsklärung gemäß § 18 BEEG	Auffangwert
<b>28.</b>	<b>Namensrecht</b>	
28.1	Änderung des Familiennamens oder Vornamens	Auffangwert
28.2	Namensfeststellung	Auffangwert

<b>29.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
29.1	Klage auf Erteilung einer Fällgenehmigung	Auffangwert
29.2	Normenkontrolle gegen Schutzgebietsausweisung	wie Bebauungsplan (Nr. 9.8)
<b>30.</b>	<b>Passrecht</b>	
30.1	Personalausweis, Reisepass	Auffangwert
<b>31.</b>	<b>Personalvertretungsrecht</b>	Auffangwert
<b>32.</b>	<b>Personenbeförderungsrecht</b>	vgl. Verkehrswirtschaftsrecht
<b>33.</b>	<b>Pflegegeld</b>	Wert der streitigen Leistung, höchstens Jahresbetrag
<b>33a.</b>	<b>Pflegezeitrecht</b>	
33a.1	Zustimmung der obersten Landesbehörde nach § 5 Abs. 2 PflegeZG	Auffangwert
<b>34.</b>	<b>Planfeststellungsrecht</b>	Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheides oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
<b>34.1</b>	<b>Klage des Errichters/Betreibers</b>	
34.1.1	auf Planfeststellung einer Anlage oder Änderung des Planfeststellungsbeschlusses	2,5 % der Investitionssumme
34.1.2	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
<b>34.2</b>	<b>Klage eines drittbetroffenen Privats</b>	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2

	<b>ten</b>	
34.2.1	wegen Eigentumsbeeinträchtigung – soweit nicht einer der Pauschalierungsvorschläge 34.2.1.1 bis 34.2.3 greift:	Betrag der Wertminderung des Grundstücks, höchstens 50 % des geschätzten Verkehrswerts
34.2.1.1	Beeinträchtigung eines Eigenheimgrundstücks oder einer Eigentumswohnung	15.000 €
34.2.1.2	Beeinträchtigung eines Mehrfamilienhauses	Wohnungszahl x 15.000 €, höchstens 60.000,-- € bei Klägeridentität
34.2.2	Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebes	60.000,-- €
34.2.3	Beeinträchtigung eines Landwirtschaftsbetriebes	Haupterwerb 60.000 €, Nebenerwerb 30.000,-- €
34.2.4	Dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	0,50 €/m <sup>2</sup>
34.2.5	wegen sonstiger Beeinträchtigungen soweit nicht einer der Pauschalierungsvorschläge greift.	15.000,-- €
34.2.6	gegen Vorbereitungsarbeiten	7.500,-- €
34.2.7	gegen nachträgliche Anordnung von Schutzauflagen	5.000,-- € je betroffenem Grundstück
<b>34.3</b>	<b>Klage einer in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffenen Gemeinde</b>	60.000,-- €
<b>34.4</b>	<b>Verbandsklage eines Naturschutzvereins oder einer anderen NRO</b>	Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen; in der Regel 15.000,-- € - 30.000,-- €
<b>35.</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
35.1	polizei- und ordnungsrechtliche <b>Verfügung</b> , polizeiliche Sicherstellung	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
35.2	Anordnung gegen Tierhalter	Auffangwert; sofern die Anordnung einer Gewerbeuntersagung gleichkommt, wie Nr. 54.2.1
35.3	Obdachloseneinweisung	Auffangwert
35.4	Wohnungsverweisung	1/2 Auffangwert
35.5	Streit um erkennungsdienstliche Maßnahmen und kriminalpolizeiliche Unterlagen	Auffangwert
35.6	Normenkontrolle	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
<b>36.</b>	<b>Prüfungsrecht</b>	
36.1	noch nicht den Berufszugang eröff-	7.500,-- €

	nende (Staats-) Prüfung, Einzelleistungen, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führen	
36.2	den Berufszugang eröffnende abschließende (Staats-) Prüfung, abschließende ärztliche oder pharmazeutische Prüfung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes, mindestens 15.000,-- €
36.3	sonstige berufseröffnende Prüfungen	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdienstes, mindestens 15.000,-- €
36.4	sonstige Prüfungen	Auffangwert
<b>37.</b>	<b>Rundfunkrecht</b>	
37.1	Hörfunkkonzession	200.000,-- €
37.2	Fernsehkonzession	350.000,-- €
37.3	Kanalbelegung	wie Hörfunk-/Fernsehkonzession
37.4	Einräumung von Sendezeit	15.000,-- €, bei bundesweit ausgestrahltem Programm: 500.000,--€
<b>38.</b>	<b>Schulrecht</b>	
38.1	Errichtung, Zusammenlegung, Schließung einer Schule (Klage der Eltern bzw. Schüler)	Auffangwert
38.2	Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule	30.000,-- €
38.3	Schulpflicht, Einweisung in eine Sonderschule, Entlassung aus der Schule	Auffangwert
38.4	Aufnahme in eine bestimmte Schule oder Schulform	Auffangwert
38.5	Versetzung, Zeugnis	Auffangwert
38.6	Reifeprüfung	Auffangwert
<b>39.</b>	<b>Schwerbehindertenrecht</b>	
39.1	Zustimmung des Integrationsamtes	Auffangwert
<b>40.</b>	<b>Soldatenrecht</b>	
40.1	Berufssoldaten	wie Beamte auf Lebenszeit
40.2	Soldaten auf Zeit	wie Beamte auf Probe
<b>41.</b>	<b>Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge</b>	siehe Streitwertkatalog i.d.F. v. Jan. 1996 (NVwZ 1996, 562; DVBl 1996, 605)
<b>42.</b>	<b>Staatsangehörigkeitsrecht</b>	

42.1	Einbürgerung	doppelter Auffangwert pro Person
42.2	Feststellung der Staatsangehörigkeit	doppelter Auffangwert pro Person
<b>43.</b>	<b>Straßen- und Wegerecht</b> (ohne Planfeststellung), <b>Straßenreinigung</b>	
43.1	Sondernutzung	zu erwartender Gewinn bis zur Grenze des Jahresbetrags, mindestens 500,-- €
43.2	Sondernutzungsgebühr	siehe Abgabenrecht
43.3	Widmung, Einziehung	wirtschaftliches Interesse, mindestens 7.500,-- €
43.4	Anfechtung einer Umstufung zur Vermeidung der Straßenbaulast	dreifacher Jahreswert des Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwandes
43.5	Straßenreinigungspflicht	Auffangwert
<b>44.</b>	<b>Subventionsrecht</b>	
<b>44.1</b>	<b>Vergabe einer Subvention</b>	
44.1.1	Leistungsklage	streitiger Betrag (§ 52 Abs. 3 GKG)
44.1.2	Konkurrentenklage	50 % des Subventionsbetrages
<b>44.2</b>	<b>Bescheinigung als Voraussetzung für eine Subvention</b>	75 % der zu erwartenden Subvention
<b>44.3</b>	<b>Zinsloses oder zinsermäßigtes Darlehen</b>	Zinersparnis, im Zweifel pauschaliert: zinsloses Darlehen 25 %, zinsermäßigtes Darlehen 10 % des Darlehensbetrages
<b>45.</b>	<b>Vereins- und Versammlungsrecht</b>	
<b>45.1</b>	<b>Vereinsverbot</b>	
45.1.1	durch oberste Landesbehörde	15.000,-- €
	durch oberste Bundesbehörde	30.000,-- €
45.1.2		
<b>45.2</b>	<b>Anfechtung eines Verbots durch einzelne Mitglieder</b>	Auffangwert je Kläger
<b>45.3</b>	<b>Auskunftsverlangen</b>	Auffangwert
<b>45.4</b>	<b>Versammlungsverbot, Auflage</b>	1/2 Auffangwert
<b>46.</b>	<b>Verkehrsrecht</b>	
46.1	Fahrerlaubnis Klasse A	Auffangwert
46.2	Fahrerlaubnis Klasse A M, A 1, A 2	1/2 Auffangwert
46.3	Fahrerlaubnis Klasse B, BE	Auffangwert
46.4	Fahrerlaubnis Klasse C, CE	1 1/2 Auffangwert



46.5	Fahrerlaubnis Klasse C 1, C1E	Auffangwert
46.6	Fahrerlaubnis Klasse D, DE	1 ½ Auffangwert
46.7	Fahrerlaubnis Klasse D 1, D1E	Auffangwert
46.8	Fahrerlaubnis Klasse L	½ Auffangwert
46.9	Fahrerlaubnis Klasse T	½ Auffangwert
46.10	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	2-facher Auffangwert
46.11	Fahrtenbuchauflage	400,-- € je Monat
46.12	Teilnahme an Aufbauseminar	½ Auffangwert
46.13	Verlängerung der Probezeit	½ Auffangwert
46.14	Verbot des Fahrens erlaubnisfreier Fahrzeuge	Auffangwert
46.15	Verkehrsregelnde Anordnung	Auffangwert
46.16	Sicherstellung, Stilllegung eines Kraftfahrzeugs	½ Auffangwert
<b>47.</b>	<b>Verkehrswirtschaftsrecht</b>	<b>Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung oder der Anfechtung einer belastenden Maßnahme für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.</b>
47.1	Güterfernverkehrsgenehmigung, Gemeinschaftslizenz für EG Ausland, grenzüberschreitender Verkehr	30.000,-- €
47.2	Bezirksverkehrsgenehmigung	20.000,-- €
47.3	Nahverkehrsgenehmigung	15.000,-- €
47.4	Taxigenehmigung	15.000,-- €
47.5	Mietwagengenehmigung	10.000,-- €
47.6	Linienverkehr mit Omnibussen	20.000,-- € je Linie
47.7	Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	20.000,-- €
<b>48.</b>	<b>Vermögensrecht</b>	
<b>48.1</b>	<b>Rückübertragung</b>	
48.1.1	Grundstück	aktueller Verkehrswert; klagen einzelne Mitglieder einer Erben-gemeinschaft auf Leistung an die Erbengemeinschaft, so ist das wirtschaftliche Interesse nach dem Erbanteil zu bemessen.
48.1.2	Unternehmen	aktueller Verkehrswert
48.1.3	sonstige Vermögensgegenstände	wirtschaftlicher Wert
<b>48.2</b>	<b>Besitzeinweisung</b>	30 % des aktuellen Verkehrswerts
<b>48.3</b>	<b>Investitionsvorrangbescheid</b>	30 % des aktuellen Verkehrswerts
<b>48.4</b>	<b>Einräumung eines Vorkaufsrechts</b>	50 % des aktuellen Verkehrswerts
<b>49.</b>	<b>Vertriebenen- und Flüchtlings-</b>	

	<b>recht</b>	
49.1	Erteilung oder Entziehung eines Vertriebenenausweises	Auffangwert
49.2	Erteilung oder Rücknahme eines Aufnahmebescheides/einer Bescheinigung nach § 15 BVFG	Auffangwert
<b>50.</b>	<b>Waffenrecht</b>	
50.1	<b>Waffenschein</b>	7.500,-- €
50.2	<b>Waffenbesitzkarte</b>	Auffangwert zuzgl. 750,-- € je weitere Waffe
50.3	Munitionserwerbsberechtigung	1.500,-- €
50.4	Waffenhandelserlaubnis	s. Gewerbeerlaubnis Nr. 54.2.1
<b>51.</b>	<b>Wasserrecht</b> (ohne Planfeststellung)	
51.1	Erlaubnis, Bewilligung	wirtschaftlicher Wert
51.2	Anlagen an und in Gewässern	
51.2.1	gewerbliche Nutzung	Jahresgewinn, mindestens Auffangwert
51.2.2	nichtgewerbliche Nutzung	Auffangwert
51.2.3	Steganlagen incl. ein Bootsliegeplatz	Auffangwert zzgl. 750,-- € für jeden weiteren Liegeplatz
<b>52.</b>	<b>Wehrdienst</b>	
52.1	Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer	Auffangwert
52.2	Wehrübung	Auffangwert
<b>53.</b>	<b>Weinrecht</b>	
53.1	Veränderung der Rebfläche	1,50 € / m <sup>2</sup> Rebfläche
53.2	Genehmigung zur Vermarktung oder Verarbeitung von nicht verkehrsfähigem Wein	2,-- € / Liter
<b>54.</b>	<b>Wirtschaftsverwaltungsrecht</b>	
<b>54.1</b>	<b>Gewerbeerlaubnis, Gaststättenkonzession</b>	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
<b>54.2</b>	<b>Gewerbeuntersagung</b>	
54.2.1	ausgeübtes Gewerbe	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,-- €
54.2.2	erweiterte Gewerbeuntersagung	Erhöhung um 5.000,-- €
<b>54.3</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
54.3.1	Eintragung/Löschung in der Handwerksrolle	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens

		15.000,-- €
54.3.2	Meisterprüfung	15.000,-- €
54.3.3	Gesellenprüfung	7.500,-- €
<b>54.4</b>	<b>Sperrzeitregelung</b>	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten zusätzlichen Gewinns, mindestens 7.500,-- €
<b>54.5</b>	<b>Zulassung zu einem Markt</b>	erwarteter Gewinn, mindestens 300,-- € pro Tag
<b>55.</b>	<b>Wohngeldrecht</b>	
55.1	Miet- oder Lastenzuschuss	streitiger Zuschuss, höchstens Jahresbetrag
<b>56.</b>	<b>Wohnraumrecht</b>	
<b>56.1</b>	<b>Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung</b>	Gesamtbetrag der Steuerersparnis
<b>56.2</b>	<b>Bewilligung öffentlicher Mittel</b>	Zuschussbetrag zuzgl. 10 % der Darlehenssumme
<b>56.3</b>	<b>Erteilung einer Wohnberechtigungsbesccheinigung</b>	Auffangwert
<b>56.4</b>	<b>Fehlbelegungsabgabe</b>	streitiger Betrag, höchstens dreifacher Jahresbetrag
<b>56.5</b>	<b>Freistellung von der Wohnungsbindung</b>	Auffangwert je Wohnung
<b>56.6</b>	<b>Zweckentfremdung</b>	
56.6.1	Erlaubnis mit Ausgleichszahlung	Jahresbetrag der Ausgleichszahlung, bei laufender Zahlung: Jahresbetrag
56.6.2	Erlaubnis ohne Ausgleichszahlung	Auffangwert
56.6.3	Aufforderung, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen	Falls eine wirtschaftlich günstigere Nutzung stattfindet: Jahresbetrag des Interesses, sonst Auffangwert je Wohnung
<b>56.7</b>	<b>Wohnungsaufsichtliche Anordnung</b>	veranschlagte Kosten der geforderten Maßnahmen